

Forderungsmanagement/debt collection/recouvrement de créances

Zahlt der der Schuldner die fällige Forderung auch nach einer qualifizierten Mahnung nicht, bieten sich für den Forderungseinzug grundsätzlich die nachfolgenden Möglichkeiten an. Die Auswahl und Reihenfolge der Handlungsmöglichkeiten werden wir mit Ihnen besprechen und Sie in Ihrer Entscheidung unterstützen. Handlungsalternativen, Tipps sowie Vor- und Nachteile, der einzelnen Möglichkeiten sind nachfolgend kurz dargestellt.

- Titulierung Ihrer Forderung im Wege des gerichtlichen Mahn- oder Klageverfahrens
- Scheck-, Wechsel-, oder Urkundenklage
- Arrest, einstweiliger Verfügung
- Zahlungsvereinbarungen
- Geltendmachung und Durchsetzung von bestellten Sicherheiten (z.B. Eigentumsvorbehalt einschl. Verlängerungsformen)
- Einleitung und Durchführung geeigneter Vollstreckungsmaßnahmen, Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
- Strafanzeige
- Insolvenzantrag
- Vollstreckung im Ausland

Titulierung der Forderung

Ihre fällige Forderung kann durch Mahnbescheid oder Klage gerichtlich geltend gemacht werden, um in den Besitz eines Vollstreckungstitels gegen den/die Schuldner zu gelangen. Das gerichtliche Mahnverfahren ist unter bestimmten Voraussetzungen auch zulässig, wenn der Schuldner seinen Sitz oder Wohnsitz in der Europäischen Union hat oder verlegt hat.

Das gerichtliche Mahnverfahren ist ein automatisiertes gerichtliches Verfahren. Legt der Schuldner gegen den Mahnbescheid keinen Widerspruch ein, so erlässt das Mahngericht den sog. Vollstreckungsbescheid.

Das gerichtliche Mahnverfahren empfiehlt sich bei unbestrittenen Forderungen, wenn mit einem Widerspruch nicht zu rechnen ist. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass mit geringeren Kosten ein Vollstreckungstitel erlangt werden kann. Der Schuldner hat die Möglichkeit durch ein einfaches Ankreuzen auf dem ihm vom Gericht zugesandten Formular Widerspruch einzulegen, sodass das Verfahren in ein Streitiges Klageverfahren übergeht. Hierdurch tritt in der Regel eine zeitliche Verzögerung ein.

Ist die Forderung durch Vollstreckungsbescheid oder Urteil tituliert, können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie etwa Forderungspfändungen, Bankkontopfändungen, Gehaltspfändungen oder Pfändungen in andere Vermögenswerte und auch die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Immobilien eingeleitet werden. War die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt, kann dieser zur Abgabe der sog. Eidesstattlichen Versicherung gezwungen werden. Die Abgabe der eidesstattlichen wird in die Schuldnerkartei eingetragen, auf die Gläubiger mit Vollstreckungstitel oder die Schufa zugreifen können. Eine Eintragung in die Schuldnerkartei hat erhebliche Auswirkungen auf die weitere Geschäftstätigkeiten bzw. Kreditwürdigkeit des Schuldners.

Für die Einleitung eines Klageverfahrens ist die Vorauszahlung von Gerichtskosten nach einer gesetzlichen Kostentabelle erforderlich. Ohne Einzahlung der Gerichtsgebühren wird die Klageschrift nicht zugestellt.

Die Durchführung des gerichtlichen Klageverfahrens dauert in der Regel 3 bis 6 Monate. Während eines anhängigen Klageverfahrens sind Schuldner meist nicht bereit, Zahlungen auf die Forderung zu leisten. Nicht auszuschließen ist, dass der Schuldner während dieser Zeit insolvent wird oder diese Zeit nutzt, um sein pfändbares Vermögen beiseitezuschaffen.

Wichtig ist, dass der Gläubiger auch bei Zahlungsverzug versucht, Kontakt zum Schuldner zu halten oder aufzunehmen, um mit ihm über eine Zahlungsvereinbarung mit Schuldanerkenntnis zu verhandeln. So kann festgestellt werden, warum der Schuldner nicht freiwillig leistet; möglicherweise kann auch im Verhandlungswege erreicht werden, dass der Schuldner oder ein Dritter eine Sicherheit für die Forderung bestellt oder ein vollstreckbares notarielles Schuldanerkenntnis abgibt.

Für eine später evtl. notwendig werdende Zwangsvollstreckung, sollte der Gläubiger bereits im Vorfeld Informationen über Vollstreckungsmöglichkeiten einholen (s. Fragebogen Auftrag Forderungseinzug). Denn ein Vollstreckungstitel nutzt nur dann dem Gläubiger, wenn er weiß, in welche Gegenstände oder Forderungen des Schuldners vollstreckt werden kann. Spätestens bei Vorliegen des Vollstreckungstitels sollte der Gläubiger daher konkrete Vermögenswerte benennen können (aktuelle Bankverbindung, Grundbesitz, Forderungen des Schuldners (Name, Adresse), Arbeitgeber, Lebensversicherungen usw. Alle Information über den Schuldner und seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse können für eine erfolgreiche Vollstreckung nützlich sein.

Zahlungsvereinbarung

Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit dem Schuldner kann in der Regel festgestellt werden, ob dieser bereit ist, die Forderung in angemessenen Ratenzahlungen zu tilgen. Ist der Schuldner zwar zahlungswillig, fehlen ihm aber zur Zeit die liquiden Mittel, um die fällige Forderung auszugleichen, bietet eine gut formulierte und ausgearbeitete Zahlungsvereinbarung auch erhebliche Vorteile für den Gläubiger.

Bestandteil einer jeden Zahlungsvereinbarung muss neben der Ratenhöhe ein umfassendes Schuldanerkenntnis (Forderungshöhe, Verzinsung) sein, damit der Schuldner später nicht mehr den Rechtsgrund oder die Höhe der Forderung erfolgreich bestreiten kann. Ferner muss vereinbart werden, dass bei Zahlungsverzug mit einer Rate die gesamte Forderung zur Zahlung fällig wird. Bei Kaufleuten ist an eine Gerichtsstandsvereinbarung zu denken, um ein evtl. doch noch erforderlich werdendes Klageverfahren vor Ort durchführen zu können, sodass keine weiteren Kosten für einen weiteren Rechtsanwalt am Gerichtsort, Fahrtkosten etc. anfallen. Der konkrete Inhalt einer Zahlungsvereinbarung richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

Die tägliche Praxis zeigt, dass Schuldner nach Abschluss einer derartigen Vereinbarung tatsächlich bemüht sind, die vereinbarten Raten auch zu zahlen. Der Gläubiger erhält sehr schnell Klarheit darüber, ob der Schuldner in der Lage ist, die Zahlungsvereinbarung auch tatsächlich einzuhalten. Durch das Schuldanerkenntnis werden dem Schuldner Einwendungen zum Grund und zur Höhe der Forderungen abgeschnitten und bei Zahlungsverzug kann die Forderung im sog. Urkundenverfahren eingeklagt werden.

Scheck-, Wechsel-, oder Urkundenklage

Hierbei handelt es sich um besondere Klageverfahren, das es ermöglichen soll, sehr schnell (innerhalb von 2 – 3 Wochen) einen Vollstreckungstitel zu erlangen. Der Schuldner wird aufgrund der Urkunde, z. B. eines Schuldanerkenntnisses, Schecks, verurteilt. Der Schuldner kann in diesen speziellen Klageverfahren nur Einwendungen gegen die Urkunde als solche erheben, etwa die Unterschrift sei gefälscht oder Formalien auf Scheck oder Wechsel seien nicht beachtet. Einwendungen gegen die Grundforderung kann der Schuldner nur im sog. "Nachverfahren" geltend machen, das er im Anschluss an das Urteil im Urkundenverfahren einleiten kann. Der Gläubiger gelangt somit schnell in den Besitz eines vorläufig vollstreckbaren Titels.

Arrest /Einstweilige Verfügung

Das Arrestverfahren ist ein summarisches Verfahren und dient zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung. Der Arrest soll eine Verschlechterung des Vermögens des Schuldners verhindern. Die ungünstige Vermögensverschlechterung muss unmittelbar bevorstehen, wie etwa, wenn der Schuldner sein Vermögen beiseiteschafft oder verschleudert. Aufgrund des Arrestbefehls kann der Gläubiger zur Sicherung seines Anspruchs die Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen betreiben. Da Gefahr im Verzuge ist, sollte der Gläubiger genau angeben können, welche Vermögenswerte arrestiert werden sollen.

Um arrestiertes Vermögen verwerten zu können, muss der Gläubiger im Wege des Mahn- oder Klageverfahrens einen Vollstreckungstitel erwirken.

Eine einstweilige Verfügung kann erlassen werden, wenn in Bezug auf den Streitgegenstand zu besorgen ist, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert würde. So kann z. B. durch einstweilige Verfügung der Anspruch auf Herausgabe oder Unterlassung der Verarbeitung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Rücktritt vom Kaufvertrag gesichert werden.

Strafanzeige

Im Rahmen des Forderungseinzuges kann sehr oft festgestellt werden, dass der Schuldner auch bei anderen Gläubigern bestellt und nicht bezahlt hat. Es stellt sich die Frage, ob der Schuldner bereits bei der Bestellung wusste, dass er den Kaufpreis/Dienstleistung nicht bezahlen kann oder will, also ein sog. "Eingehungsbetrug" vorliegt. Eine Strafanzeige oder die Drohung mit einer solchen kann durchaus hilfreich sein. Für eine Anzeige müssen allerdings Umstände genannt werden können, die darauf schließen lassen, dass der Schuldner schon bei Vertragsschluss nicht in der Lage war, die Rechnung auszugleichen. So empfiehlt sich eine Strafanzeige insbesondere bei "nicht eingelösten Schecks oder Lastschriften. Hat der Schuldner Waren auf Rechnung bestellt, obwohl er bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, empfehlen wir, stets Strafanzeige zu erstatten. Vielfach ist der Schuldner um „Wiedergutmachung bemüht, um eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu erreichen. Auch kann das Strafgericht dem Schuldner auferlegen, Zahlungen an den Gläubiger zu leisten.

Insolvenzantrag

Als Handlungsalternative muss auch die Stellung eines Insolvenzantrags durch den Gläubiger gegen den Schuldner in Erwägung gezogen werden. Voraussetzung ist, dass der Gläubiger glaubhaft machen kann, dass ihm eine fällige Forderung gegen den Schuldner zusteht und dieser zahlungsunfähig ist. Die Stellung eines Gläubigerantrages setzt jedoch eine Abwägung aller Vor- und Nachteile, die mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden sind, voraus. Ein Hinweis auf einen Gläubigerantrag kann gelegentlich zum Erfolg führen, da das Insolvenzverfahren zur Beendigung der Geschäftstätigkeit und des Geschäftsbetriebes als solchem führen kann.

Vollstreckung im Ausland/Vollstreckung ausländischer Titel/writ of execution and legal enforcement/

Die Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungstiteln der Mitgliedsstaaten ist durch die EUGVVO durch ein einseitiges Klauselerteilungsverfahren vereinheitlicht und vereinfacht worden.

Die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind (z. B. Urteile, Prozessvergleiche, Vollstreckungsbescheide, notarielle Urkunden), werden in den anderen Mitgliedsstaaten vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind. Für die Stellung des Antrags ist das Recht des Vollstreckungsmitgliedsstaats maßgebend. Die vorzulegenden Urkunden bedürfen weder der Legalisation noch einer Apostille, d. h. die ausländischen Urkunden stehen inländischen Urkunden gleich. Zur Durchführung der Vollstreckung im Ausland stehen kompetente Korrespondenzanwälte zur Verfügung.

Wir beraten Sie gerne über den bestmöglichen Weg, Ihre Forderung erfolgreich im In- und Ausland einzuziehen.